

**Satzung zur Änderung der
Habitationsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 17.12.2020**

Vom 22. März 2022

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2022-10)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habitationsordnung für die Medizinische Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 17.12.2020 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2020/2020-119.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
 - b. Im bisherigen Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „danach und“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Absatz 4 wird durch folgenden, neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand nimmt das Fachmentorat eine Zwischenevaluation vor. Im Rahmen der Zwischenevaluation stellt die Habilitandin bzw. der Habilitand in einem hochschulöffentlichen Vortrag sich, ihr bzw. sein Forschungsgebiet und den Stand ihrer bzw. seiner Arbeiten vor. Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

Auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden kann eine abschließende Begutachtung und Bewertung des Habilitationsverfahrens gemäß Abs. 5 zu jedem früheren Zeitpunkt als dem in Satz 1 genannten, jedoch erst nach der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand erfolgen. Erfolgt eine solche abschließende Evaluation bereits vor Ablauf von zwei Jahren nach der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand, entfällt das Erfordernis der Zwischenevaluation.“
 - b. In Abs. 5 wird zwischen Satz 1 und dem bisherigen Satz 2 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Zu den Habitationsleistungen gehört zudem ein hochschulöffentlicher Vortrag, in dem die Habilitandin bzw. der Habilitand sich, ihr bzw. sein Forschungsgebiet und das Ergebnis ihrer bzw. seiner Arbeiten vorstellt. Das Erfordernis des hochschulöffentlichen Vor-

trags entfällt, sofern bereits im Rahmen der Zwischenevaluation ein hochschulöffentlicher Vortrag gehalten wurde.“

- c. In Abs. 6 Satz 1 wird nach der Formulierung „(§ 2 Abs. 2“ das Zeichen „)“eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten für alle Habilitationsverfahren, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung begonnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 22. Februar 2022.

Würzburg, den 21. März 2022

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli

Die Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 21. März 2022 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. März 2022 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 2022.

Würzburg, den 22. März 2022

Der Präsident:

Prof. Dr. P. Pauli

Im Auftrag

*Unterschrift
MitarbeiterIn Justizariat*